

QC&I Infobrief 2016



Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten die Winterpause dazu nutzen, Sie mit diesem Schreiben über wichtige Punkte für das Kontrolljahr 2016 zu informieren. Gleichzeitig bedanken wir uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr und freuen uns auf die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit!

Folgende Informationen haben wir auf den nächsten Seiten für Sie zusammengestellt:

1. Allgemeines	2
1.1 BIOFACH 2016.....	2
1.2 Erfolgreiche Akkreditierung der QC&I GmbH.....	2
1.3 Bewertungsumfrage.....	2
1.4 Verwendung der allgemeinen E-Mail Adresse	3
1.5 Behördenbegleitungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen	3
1.6 Rechtliche Änderungen	3
1.7 Das Bayerische Bio-Siegel	4
1.8 Das Bio-Siegel – Hessen.....	5
2. Kontrollverfahren	6
2.1 Änderungen in Ihrem Unternehmen.....	6
2.2 Aktualisierung Betriebsbeschreibung.....	6
2.3 Durchführung von Probenahmen und Analysen.....	7
2.4 Unangekündigte Stichprobenkontrollen	7
2.5 Aufbewahrungspflicht Kontrollunterlagen.....	7
3. Landwirtschaft	8
3.1 Kontrollkostenzuschuss für landwirtschaftliche Betriebe	8
3.2 Ausnahmegenehmigungen.....	8
3.3 Einreichung Flächennachweis	9
3.4 Wareneingangskontrolle	9
3.5 Einsatz konventioneller Gülle.....	10
4. Verarbeitung / Importe	11
4.1 Etikettenprüfung	11
4.2 Meldung von Importen	11
4.3 Artikelkennzeichnung im Online-Shop	11

Sollten zu einzelnen Passagen dieser Information Verständnisfragen auftauchen, stehen wir natürlich zur Erläuterung zur Verfügung.

Ihre QC&I Kontrollstelle

QC&I Infobrief 2016



1. Allgemeines

1.1 BIOFACH 2016

Die QC&I GmbH wird auf der BIOFACH 2016 vom 10. bis 13. Februar 2016 in Nürnberg wieder mit einem Stand in Halle 7 Stand 7-124 vertreten sein. Gerne können Sie uns dort besuchen und die Gelegenheit zu einem Austausch nutzen.

1.2 Erfolgreiche Akkreditierung der QC&I GmbH

Im Januar 2013 erschien die deutsche Fassung der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 mit der Bezeichnung "Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren" und löste die DIN EN 45011 bzw. den ISO/IEC Guide 65 ab. Wir freuen uns nach Monaten der Vorbereitung und Prozessanpassungen darüber, den Begutachtungsprozess zur Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 erfolgreich durchlaufen zu haben. Unsere aktuelle Akkreditierungsurkunde ist auf www.qci.de einsehbar. Die QC&I GmbH ist somit gut vorbereitet, um auch in 2016 allen Kunden ein unabhängiges, effizientes und professionelles Zertifizierungsverfahren anbieten zu können.

1.3 Bewertungsumfrage

Die Rückmeldung von Kunden ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung und Weiterentwicklung unserer Zertifizierungsleistung und unseres Qualitätsmanagementsystems.

Gerne würden wir von Ihnen erfahren, wie Sie die Zusammenarbeit mit uns im vergangenen Jahr erlebt haben, ob Ihre Erwartungen erfüllt werden und wie zufrieden Sie mit unseren Leistungen sind.

Aus diesem Grund haben wir dem Infobrief 2016 einen Bewertungsbogen beigefügt, den Sie auf freiwilliger Basis ausfüllen und uns bis zum 29.02.2016 zurücksenden können. Wir hoffen, dass Sie uns mit Ihrer Beteiligung eine ehrliche Rückmeldung Ihrer Einschätzung geben.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre aktive Unterstützung und freuen uns auf Ihre Anregungen und Hinweise!



1.4 Verwendung der allgemeinen E-Mail Adresse

Um eine zügige und korrekte Bearbeitung Ihrer Anliegen zu gewährleisten, bitten wir Sie bei der Kontaktierung von QC&I per E-Mail ausschließlich die zentrale E-Mail-Adresse qci.koeln@qci.de zu verwenden. Bei der direkten Kontaktierung des Kontrollpersonals bei allgemeinen Anliegen, die nicht mit der Vereinbarung des Kontrolltermins in Verbindung stehen, kann eine sofortige Bearbeitung nicht gewährleistet werden. E-Mails im zentralen Eingang werden zeitnah bearbeitet und an die entsprechend zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet.

1.5 Behördenbegleitungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

In den letzten Jahren ist die Anzahl der begleiteten Kontrollen bzw. Nachkontrollen (zur Überprüfung der Wirksamkeit unseres Kontrollverfahrens) durch das LANUV in Nordrhein-Westfalen bzw. das LAVES in Niedersachsen gestiegen. Diese Überwachungstätigkeit wird uns seitens der Behörden berechnet. In Nordrhein-Westfalen haben wir versucht, gegen diese Berechnung beim Verwaltungsgericht vorzugehen und eine Klärung herbeizuführen. Letztlich hat das Verwaltungsgericht Köln die Praxis der Behörden bestätigt, obwohl es selbst zunächst Ungenauigkeiten bei der Erhebung der Gebühren festgestellt hatte. Um diese Kosten zukünftig decken zu können, bleibt uns daher leider nichts anderes übrig, als diesen Kostenposten auf alle Betriebe in NRW und Niedersachsen über eine Jahrespauschale von 15 Euro umzulegen. Bitte beachten Sie hierzu die in aktueller Version einsehbare Gebührenordnung unter www.qci.de.

1.6 Rechtliche Änderungen

Mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2015/2345 vom 15. Dezember 2015 wurde das Verzeichnis anerkannter Drittländer (Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008) sowie das Verzeichnis anerkannter Drittlands-Kontrollstellen (Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008) geändert. Der Geltungsbereich der Anerkennung von QC&I wurde für die Erzeugniskategorie D auf Wein ausgeweitet.

Eine aktuelle Fassung ist unter folgendem Link verfügbar:

<http://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.330.01.0029.01.DEU&toc=OJ:L:2015:330:TOC](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.330.01.0029.01.DEU&toc=OJ:L:2015:330:TOC)

QC&I Infobrief 2016



Die EU-Kommission und die Mitgliedsstaaten haben sich auf Grund von Unregelmäßigkeiten bei Importen aus der Ukraine im Winter 2014/2015 dazu entschlossen, zusätzliche Vorgaben zur Überprüfung von Importen aus einigen osteuropäischen Ländern in die EU einzuführen. Diese Vorgaben sind zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, sind jedoch zunächst auf ein Jahr, d.h. bis zum 31.12.2016, befristet worden. Gemäß der EU-Leitlinie müssen bei den darin genannten Erzeugnissen analytische Untersuchungen jeder Importpartie erfolgen und die Rückverfolgbarkeit bis zum Erzeugerbetrieb geprüft werden.

Eine aktuelle Fassung ist unter folgendem Link verfügbar:

http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/08_Oekolandbau/Leitlinien-Kontrollen.pdf?__blob=publicationFile

1.7 Das Bayerische Bio-Siegel

Die Nachfrage nach biologischen Produkten aus der Region steigt. Das neue bayerische Bio-Siegel schafft Transparenz für den Verbraucher, da es Bio-Qualität mit regionalem Rohstoffbezug aus Bayern verbindet.

Sie haben Interesse an einer Nutzung des Bio-Siegels aus Bayern? Im Rahmen der Öko-Kontrolle kann eine Prüfung auf die Einhaltung der Anforderungen für das Bio-Siegel aus Bayern durch QC&I erfolgen.

Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.lvoe.de/bio-in-bayern/bayerisches-bio-siegel.html>

Gerne können wir Ihnen auch nähere Informationen auf Anfrage zukommen lassen.

Alternativ erhalten Sie bei Interesse an einer Produkt-Zertifizierung direkt Auskunft bei der LVÖ (Lizenznehmer des bayerischen Bio-Siegels).

Kontakt: LVÖ Bayern, Landsberger Straße 527, 81241 München

Tel.: 089 4423190-0, Fax.: 089 4423190-29, Email: info@lvoe.de

QC&I Infobrief 2016



1.8 Das Bio-Siegel – Hessen

Das Bio-Siegel – HESSEN zeigt dem Verbraucher, dass ein ökologisch erzeugtes Produkt aus der Region stammt.

Sie haben Interesse an einer Nutzung des Bio-Siegels - HESSEN? Im Rahmen der Öko-Kontrolle kann eine Prüfung auf die Einhaltung der Anforderungen für das Bio-Siegel – HESSEN durch QC&I erfolgen.

Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.gutes-aus-hessen.de/unsere-zeichen/bio-siegel-hessen.html>

Gerne können wir Ihnen auch nähere Informationen auf Anfrage zukommen lassen.



2. Kontrollverfahren

2.1 Änderungen in Ihrem Unternehmen

Wir möchten Sie an dieser Stelle nochmal darauf hinweisen, dass Änderungen in Ihrem Unternehmen, die das Kontrollverfahren betreffen, umgehend der Kontrollstelle mitzuteilen sind.

Zu diesen melderelevanten Änderungen zählen insbesondere Adressänderungen, die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder, neue Betriebsstätten, Umbau bestehender Betriebsstätten/Stallanlagen, Umfirmierung oder Änderungen der Unternehmensstruktur, die Beauftragung von Subunternehmen, etc...

Wir haben für diesen Fall ein neues Formular erstellt, dem Sie die melderelevanten Änderungen nochmals detailliert entnehmen können. Ebenfalls gehen daraus die von uns benötigten Pflichtanlagen hervor.

Wir bitten Sie zukünftig zur Mitteilung von Änderungen an QC&I dieses Formular zu verwenden, d.h. betroffenen Änderungen und Anlagen darin anzukreuzen, zu erläutern und uns per Post, Fax oder E-Mail zukommen zu lassen.

Das Formular ist diesem Infobrief beigelegt bzw. auch im Downloadbereich unter www.qci.de abrufbar. Bitte beachten Sie, dass wir im Fall einer nicht an uns gemeldeten Änderung eine Abweichung aussprechen müssen.

2.2 Aktualisierung Betriebsbeschreibung

In unserem Infobrief 2015 hatten wir Ihnen bereits das Thema Aktualisierung der Betriebsbeschreibung erläutert. Die von QC&I als Vorlage bereitgestellte und als Excel-Tabelle dargestellte Betriebsbeschreibung ist nun seit einigen Jahren etabliert. Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass dieses Dokument nicht durch uns als Kontrollstelle geführt wird, sondern dass es sich dabei um Ihr Dokument handelt. D.h. Sie als Unternehmen sind somit auch für die Aktualität verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass dieses Dokument immer eine aktuelle Abbildung Ihres Unternehmens darstellt. Die Betriebsbeschreibung ist nicht viel wert, wenn sie nicht laufend aktualisiert wird. Eine Aktualisierung im Rahmen der Kontrolle durch den Kontrolleur ist nicht vorgesehen, im Rahmen der Kontrolle erfolgt lediglich eine Überprüfung der Aktualität und Übereinstimmung mit den tatsächlich vorgefundenen Begebenheiten.



2.3 Durchführung von Probenahmen und Analysen

Die QC&I GmbH muss gemäß ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung jährlich bei 5 % der Unternehmen eine Probenahme mit Analyse und Bewertung durchführen.

Die Auswahl der konkreten Unternehmen erfolgt dabei risikoorientiert mit jährlich unterschiedlichen Probenahme-Schwerpunkten. Damit die Kosten für diese Analysen nicht wie bisher dem Einzelkunden in Rechnung gestellt werden, werden die entstehenden Analysenkosten zukünftig anteilig in Form einer Jahresgebühr auf alle Kunden gleichmäßig verteilt. Bitte beachten Sie hierzu die in aktueller Version einsehbare Gebührenordnung unter www.qci.de.

2.4 Unangekündigte Stichprobenkontrollen

Die QC&I GmbH muss gemäß ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung mindestens 20 % der Kontrollbesuche unangekündigt durchführen. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt hierbei gemäß interner Risikoanalyse. Bitte beachten Sie, dass eine Kontrolle nur stattfinden kann und eine anschließende Zertifizierung nur dann möglich ist, wenn alle wesentlichen Unterlagen zur Kontrolle vorliegen. Ist die Durchführung der vollständigen Kontrolle nicht möglich, wird in der Regel eine weitere Kontrolle erforderlich. Um uns und Ihnen diesen unnötigen Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten zu ersparen, bitten wir Sie nochmal dafür Sorge zu tragen, dass bei Abwesenheit der/des Hauptverantwortlichen für die Umsetzung der EG-Öko-Verordnung eine entsprechende Vertretung im Betrieb anwesend ist, die mit dem Kontrollverfahren vertraut ist und auf die entsprechend benötigten Unterlagen Zugriff hat.

2.5 Aufbewahrungspflicht Kontrollunterlagen

Da vermehrt die Nachfrage bezüglich der Aufbewahrungspflicht von Kontrollunterlagen an uns herangetragen wird, möchten wir diese Frage zentral allen Unternehmen anhand dieses Infobriefs beantworten. Für die geprüften Dokumente bzw. Kontrollunterlagen gilt eine Mindestaufbewahrungspflicht von 5 Jahren, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere bzw. auch kürzere Aufbewahrungspflicht verlangen/vorsehen (z.B. Buchführungsunterlagen 10 Jahre / Originalkontrollbescheinigungen 2 Jahre).



3. Landwirtschaft

3.1 Kontrollkostenzuschuss für landwirtschaftliche Betriebe

Betriebe, die sich dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterworfen haben, können in allen Bundesländern einen Kontrollkostenzuschuss in Anspruch nehmen.

Nähere Informationen zu den Förderprogrammen der einzelnen Bundesländer finden sie unter folgendem Link:

<https://www.oekolandbau.de/erzeuger/umstellung/umstellung-in-der-praxis/foerdermittel/#c24821>

3.2 Ausnahmegenehmigungen

Im Rahmen unseres Infobriefs 2015 haben wir Sie über die Änderung der Zuständigkeiten bezüglich Ausnahmegenehmigungen informiert. Da hierzu immer wieder Fragen auftreten, möchten wir Ihnen nachfolgend nochmals die (aktuellen) Zuständigkeiten auflisten:

- Rheinland-Pfalz:

ERSTANTRÄGE auf Ausnahmegenehmigungen bzgl. **Eingriffen am Tier** (Enthornen, Kupieren etc.) sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bei QC&I einzureichen; die Anträge werden von uns geprüft und mit einer Stellungnahme zur abschließenden Beurteilung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier weitergeleitet.

FOLGEANTRÄGE bzgl. **Eingriffen am Tier** sind auf dem entsprechenden Antragsformular direkt bei der ADD Trier zu stellen: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Ref. 42 - ökologischer Landbau, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier (Fax: 0651 / 9494587).

Anträge auf **erhöhten Zukauf** nicht-biologischer nulliparer (die noch nicht gekalbt haben) weiblicher Tiere gemäß Artikel 9 (4) VO (EG) 889/2008 sind auf dem zugehörigen Antragsformular bei QC&I zur Stellungnahme und Weiterleitung an die ADD einzureichen.

- Allgemein:

Landwirtschaftsbetriebe **aus den anderen Bundesländern** reichen ihre Anträge auf **Ausnahmegenehmigungen** unter Benutzung der jeweils vorgeschriebenen Formulare weiterhin bei QC&I ein. Nach Überprüfung und Stellungnahme durch QC&I leiten wir Ihre Anträge an die jeweils zuständige Kontrollbehörde zur Beurteilung weiter.



Anträge auf Bestätigungen bzgl. des **Zukaufs von nicht-biologischen Tieren** gemäß **Artikel 9 (3) VO (EG) 889/2008** richten Sie (inkl. Nachweis der Nichtverfügbarkeit biologischer Tiere) stets VOR dem Zukauf an QC&I.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen bzgl. des Einsatzes von nicht-biologischem **Saatgut und Vermehrungsmaterial** werden weiterhin durch Sie über organicXseeds gestellt und von QC&I weiterbearbeitet (Benachrichtigung erforderlich!).

Die aktuell gültigen Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite www.qci.de im Bereich „Downloads“.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Antragsstellung die erforderliche Bearbeitungszeit (ca. 1 Woche QC&I sowie ggf. (zusätzlich) ca. 1 Woche Behörde).

3.3 Einreichung Flächennachweis

Ein aktueller Flächennutzungsnachweis ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kontrolle und muss QC&I vorliegen. Für landwirtschaftliche Unternehmen sind die durch die Behörden zur Verfügung gestellten kartographischen Unterlagen, z.B. als Kopie des Agrarantrages, einzureichen. Wenn Änderungen gegenüber dem zuletzt eingereichten Flächennachweis eingetreten sind, muss dies durch aktualisierte kartographische Unterlagen belegt werden. In den Karten ist die Lage der Schläge zu skizzieren.

Ackerbaubetriebe legen weiterhin eine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung bis spätestens zum 28.02. eines Jahres der Kontrollstelle vor.

3.4 Wareneingangskontrolle

Bei der Annahme von Erzeugnissen (im landwirtschaftlichen Bereich z.B. Betriebsmittel wie Saatgut, Futtermittel) ist es notwendig eine sorgfältige Wareneingangsprüfung durchzuführen. Denn nur durch diese Wareneingangsprüfung kann sichergestellt werden, dass es sich bei dem bezogenen Erzeugnis tatsächlich um ein Bio-Erzeugnis handelt.

Die Verwendung nicht zugelassener oder genehmigter konventioneller Erzeugnisse kann zur Aberkennung des Bio-Status führen, was je nach Art des Erzeugnisses einen großen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben kann.

Vor der Bestellung eines Produktes, spätestens jedoch bei der Annahme des Produktes, muss überprüft werden, ob der Lieferant weiterhin eine gültige Bescheinigung nach Artikel 29



der VO EU Nr. 834/2007 („Zertifikat“) vorweisen kann. Diese kann für alle Lieferanten innerhalb Deutschlands „tagesaktuell“ unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchbiounernehmen/SuchForm.php>

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses erfolgt eine Kontrolle des Verschlusses der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31 der VO EG 889/2008.

Es erfolgt außerdem eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett mit den Angaben auf den Begleitpapieren.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist (z.B. als „Bio-Kennzeichnung/Kontrollstellencodenummer geprüft“ mit Angabe des Datums und Namenskürzels) auf dem Lieferschein zu vermerken oder in einem separaten Formblatt zu dokumentieren. Landwirtschaftsbetriebe finden ein Beispiel für ein solches Formblatt auf der Seite des DLR unter:

http://www.dlr.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=35359LPF15&p1=00RGV20S24&p3=980260QN13&p4=TT6A030J05

Nicht korrekt gekennzeichnete Produkte müssen zunächst vorsorglich gesperrt werden und können bis zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der ökologischen Betriebseinheit verwendet bzw. nicht mit Öko-Hinweis vermarktet werden.

3.5 Einsatz konventioneller Gülle

Ein Einsatz von konventioneller Rinder-Gülle ist unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

Die Einhaltung der 170 kg / N / ha muss gegeben sein / eingehalten werden.

Eine aktuelle Bodenuntersuchung muss vorliegen und anhand dieser muss der K & P Versorgungszustand mit Durchschnittsgehalten der Gülle abgeglichen werden.

Der Nachweis, dass die konventionelle Rinder-Gülle GVO - frei ist und nur aus Betrieben mit einem (Gesamt-)Viehbesatz, der kleiner als 2,5 GV/ha ist, stammt, muss vorliegen.

Unabhängig von dieser Regelung (kleiner als 2,5 GV/ha) dürfen organische Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.



4. Verarbeitung / Importe

4.1 Etikettenprüfung

Die Prüfung von Etiketten durch die QC&I GmbH stellt eine Dienstleistung dar, die wir allen unseren Kunden gerne anbieten und auch empfehlen. Bitte beachten Sie, dass sich die Prüfung der Etiketten jedoch ausschließlich auf die Einhaltung der Anforderungen der EG-ÖKO-Verordnung bezieht. Anforderungen, die über die EG-ÖKO-Verordnung hinausgehen, d.h. die sich auf die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben beziehen, sind nicht in dieser Prüfung beinhaltet. Jede Haftung wird ausgeschlossen.

4.2 Meldung von Importen

Im Rahmen unseres letzten Infobriefs im Januar 2015 haben wir Sie darüber informiert, dass alle Importe vorab bereits im Rahmen des Bestellvorgangs durch Übersendung des vorgegebenen Formulars an die Kontrollstelle zu melden sind.

Wir möchten alle Importeure nochmal an ihre Meldepflicht gemäß Artikel 84 der VO (EG) Nr. 889/2008 erinnern. Diese Vorschrift soll uns als Kontrollstelle ermöglichen, aufgrund rechtzeitiger Information eine Prüfung des Einfuhrvorgangs vor Ort durchführen zu können.

4.3 Artikelkennzeichnung im Online-Shop

Nach der EG-Öko-Verordnung (Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007) muss sich jeder Unternehmer, der Bio-Produkte erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in den Verkehr bringt, vor dem Inverkehrbringen der Bioprodukte dem Kontrollsystem unterstellen.

Grundsätzlich ist damit der gesamte Einzelhandel verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen. Eine Ausnahme gilt nach § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz (ÖLG), wenn die Bioprodukte direkt an den Endverbraucher oder –nutzer verkauft werden, diese an der Verkaufsstelle gelagert werden und nicht selbst hergestellt oder aufbereitet sind. Die Ausnahme gilt nach dem Protokoll der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) vom 24.01.2008 nicht für den Onlinehandel.

Für den Onlinehandel in Deutschland bedeutet dies, dass der Versandhändler sich ebenfalls einer Zertifizierung unterziehen muss, wenn er Produkte mit „öko“, „bio“, „ökologisch“ oder „biologisch“ bewirbt oder verkauft.

QC&I Infobrief 2016



Für die Kennzeichnung im Online-Shop gilt demnach:

Die Code-Nummer der Kontrollstelle ist gemäß Art. 5 Bestandteil der Kennzeichnung eines Erzeugnisses. Der artikelbezogene Hinweis auf den ökologischen Landbau auf einer Website ist eine Kennzeichnung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 EG-Öko-Verordnung. Unternehmen, die Bioerzeugnisse über ihre Webseite anbieten, sind daher verpflichtet, zu jedem Erzeugnis die entsprechende Code-Nr. des letzten Aufbereiters in der Artikelbeschreibung mit anzugeben.